

# Kantonale Gehorsamsprüfung für Jagdhunde

## Prüfungsordnung

### 1. Zweck

Die Gehorsamsprüfung bezweckt die Förderung der Ausbildung und Festigung von Jagdhunden in der Prüfungs- und Jagdpraxis sowie die Verwendung von Jagdhunden als Begleithunde. Sie ist zudem geeignet, das Erscheinungsbild der Jägerschaft in der Öffentlichkeit zu verbessern.

### 2. Prüfungsfächer

1. Leinenführigkeit
2. Folgen frei bei Fuss
3. Ablegen und Ruhe auf Schuss
4. Appell

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Prüfungsfächer abzulegen sind, wird vom zuständigen Richter festgelegt.

### 3. Prädikate

Für alle Arbeiten dieser Prüfung werden nur die Prädikate „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erteilt. Die Gehorsamsprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn alle Fächer mit „bestanden“ beurteilt werden konnten.

### 4. Zulassung

Es werden alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen. Die Führer müssen Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises sein oder als Jagdlehrgänger in Ausbildung stehen. Die Prüfungsleitung kann in begründeten Ausnahmefällen nicht zur Jagd berechnigte Führer zulassen.

### 5. Richter

Zur Abnahme der Prüfung muss ein Richter zur Verfügung stehen, welcher von der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) anerkannt ist. Dieser befindet über die zumutbare Anzahl von Prüfungskandidaten.

### 6. Ausweis

Führern, die mit ihren Hunden die Prüfung bestanden haben, wird ein vom Aargauischen Jagdschutzverein (AJV) ausgestellter Ausweis ausgehändigt. Dieser muss vom Richter sowie von der Prüfungsleitung unterzeichnet sein.

### 7. Anlage der Prüfung

Als Prüfungsgelände für die Fächer gemäss Art. 9 Abs. 1 bis 3 ist ein Waldgebiet mit spärlichem Unterwuchs zu wählen.

### 8. Beurteilung

Die Bewertung durch den Richter erfolgt nach folgender Skala:

- 4 sehr gut
- 3 gut
- 2 genügend (=bestanden)
- 1 mangelhaft
- 0 ungenügend

Diese Benotung dient jedoch als reine Bewertungshilfe und wird im Prüfungsnachweis nicht aufgeführt (vgl. Art. 3).

## **9. Prüfungsablauf**

### **9.1. Leinenführigkeit**

Die Leinenführigkeit wird am besten beim Durchschreiten eines dichten Stangengehölzes geprüft. Der angeleinte Hund darf dabei seinen Führer in keiner Weise behindern; er muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen. Der Führer darf den Hund nicht an der Umhängeleine lenken, sondern hat diese frei hängen zu lassen. Bei kleinen Behinderungen oder Fehlern, welche die Gesamtarbeit nicht stark stören, kann noch die Note genügend (2) erteilt werden.

### **9.2. Folgen frei bei Fuss**

Diese Prüfung wird zweckmässig im Anschluss an die Leinenführigkeit oder als Einleitung zur Prüfung im Ablegen vorgenommen. Für jeden zu prüfenden Hund soll ein frischer Bezirk als Prüfungsgelände gewählt werden. Der Hund soll seinem Führer, genau wie auf einem Pirschgang, auf leises Hör- oder unauffälliges Sichtzeichen hin dicht hinter oder neben dem Fuss folgen. Auf Kommando des Richters soll der Hundeführer in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 80 Schritten durch den Waldbestand gehen. Unterwegs soll er einmal stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls anzuhalten hat. Macht dieser einzelne kleine Fehler, welche die Gesamtarbeit jedoch kaum stören, so darf noch die Bewertung genügend (2) erfolgen.

### **9.3. Ablegen und Ruhe auf Schuss**

#### 9.3.1

Der Hundeführer pirscht mit dem Hund, der angeleint oder frei bei Fuss folgt, zu einem durch die Richter festgelegten Punkt. Dort muss er den Hund unangeleint oder angeleint (nicht angebunden!) ablegen, wobei er einen Gegenstand (z.B. Rucksack, Jagdtasche, Leine) mit ablegen darf. Laute Hörzeichen sind dabei nicht gestattet. Alles hat in grösster Ruhe, wie auf einem Pirschgang, zu geschehen.

#### 9.3.2

Der Hundeführer muss sich pirschend vom abgelegten Hund entfernen und in Deckung begeben, so dass ihn dieser nicht mehr eräugen kann. Dann hat er auf jeweilige Anweisungen des Richters zuerst einen Flintenschuss abzugeben und anschliessend gemessenen Schrittes zum Hund zurückzukehren.

#### 9.3.3

Der Hund soll bis zur Rückkehr des Führers ruhig auf seinem Platz beharren. Heben des Kopfes, Sitzen oder Aufstehen, ohne den Platz zu verlassen, sind keine Fehler. Angeleinte Hunde können maximal die Note 3 (gut) erhalten. Entfernt sich der Hund nur wenige Meter vom angewiesenen Platz und legt/setzt sich selber wieder ruhig hin, kann er noch mit gut (3) bewertet werden. Massgebend ist in jedem Fall, ob in der Jagdpraxis der Zweck der Arbeit (Anpirschen des Wildes) noch erfüllt geblieben wäre. Mit ungenügend (0) zu bewerten sind Ausreissversuche, starkes Winseln, Heulen oder Lautgeben sowie das Erteilen lauter Hörzeichen durch den Führer.

### **9.4. Appell**

Der Hundeführer lässt seinen Hund im offenen Feld frei. Sobald sich dieser mindestens auf Schrotschussdistanz (ca. 30 m) von ihm entfernt hat, erhält er vom Richter die Anweisung, den Hund durch Hör- und/oder Sichtzeichen heranzurufen. Der Hund soll rasch und freudig zum Führer zurückkommen, von welchem er nun anzuleinen ist.

Hat der Hund Wildberührung oder sticht er auf warmer Fährte, wird die Prüfung unterbrochen.

#### 10. Gebühren und Auslagen

Die Prüfungsgebühr zu Lasten des Hundeführers wird so angepasst, dass sie die ausgewiesenen Kosten im langjährigen Mittel decken.

#### 11. Einsprachen

Einsprachen durch den Führer eines geprüften Hundes müssen unmittelbar nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich vorgebracht werden. Im Einspracheverfahren können nur Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer bei der Vorbereitung und/oder Durchführung der Prüfung gerügt werden. Richterentscheide können nicht angefochten werden, es sei denn, es handle sich dabei um eine offensichtlich missbräuchliche Ausübung oder Überschreitung des Ermessens.

Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhörung des Hundeführers und des/der betroffenen Richters/Richter am selben Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist den Beteiligten vor Ort mündlich zu eröffnen.

#### 12. Anmerkung

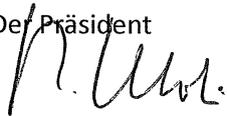
Diese Prüfungsordnung entspricht sowohl inhaltlich wie auch im Wortlaut weitgehend derjenigen des Berner Jägerverbandes. Sie darf nach Absprache mit dem BEJV in der vorliegenden Fassung vom Aargauischen Jagdschutzverein in verdankenswerter Weise verwendet werden.

#### 13. Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung ersetzt die vom 15. Sept. 2010 vom Vorstand des AJV beschlossene Version. Der Vorstand des Aargauischen Jagdschutzvereins hat diese Prüfungsordnung an seiner Sitzung vom 21. März 2018 gutgeheissen. Sie tritt rückwirkend auf 1.1.2018 in Kraft.

**JAGDAARGAU**

Der Präsident



Dr. Rainer Klöti

Der Geschäftsführer



Erich Schmid